



Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz zur Vorlage bei der Schule

(Bitte gut lesbar ausfüllen)

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift und Telefon:

Klasse:

Klassenlehrerin/-lehrer:

Beurlaubung von _____ bis _____

Bitte die Hinweise auf Seite 2 beachten.

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (Nachweise bitte beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.
Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum und Unterschrift eines Elternteils

Stellungnahme der Klassenlehrerin/ des Klassenlehrers:

Die Beurlaubung wird befürwortet nicht befürwortet

Bei Ablehnung Angabe der Gründe:

Datum und Unterschrift der Klassenleitung

Ggf. Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von _____ bis _____

abgelehnt. Grund:

Datum und Unterschrift der Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, religiöse Feste usw.), muss dies durch eine Beurlaubung beantragt werden. Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Die Befreiungs- und Beurlaubungsanträge sind von den Eltern frühzeitig schriftlich über die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer an die Schulleitung zu stellen.

Erläuterungen

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jede Schülerin bzw. jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen. Die Schülerin bzw. der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG sowie RdErl. d. MSW v. 29.05.2015 beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen und in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern, um ggf. preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Kuraufenthalte
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug).

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 Schulgesetz haben die Eltern dafür Sorge zu tragen, dass die bzw. der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eltern nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.